

Schutzkonzept der Loki Schmidt Stiftung für den Langen Tag der StadtNatur 2020 während der Corona-Pandemie

Das wichtigste in Stichworten vorab:

- Veranstaltungen in Gruppen von max. 15 Personen möglich (inkl. Leitung)
- Es gibt nur Outdoor-Veranstaltungen
- Alle Veranstaltungen nur mit Anmeldung, dadurch ist eine Rückverfolgung möglich
- Abstandsregel ist einzuhalten
- Auf die üblichen Hygienemaßnahmen ist zu achten
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen nicht teilnehmen

Weitere Informationen finden Sie im nachfolgenden Text.

1. Allgemeines

Dieses Schutzkonzept wird erstellt aufgrund der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020 (gültig ab 13. Mai 2020).

Es dient dem Schutz von Veranstaltungsleiter*innen und Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen des Langen (bzw. Kurzen) Tages der StadtNatur 2020.

In diesem Jahr finden nur Outdoor-Veranstaltungen statt, und diese mit maximal 15 Personen.

Da der Lange Tag der StadtNatur nur eine Veranstaltungsplattform ist, ist jede/r Veranstalter*in aufgefordert ein eigenes Schutzkonzept aufzustellen. Bei Veranstaltungen für den Langen Tag sollte sich auf das bestehende Schutzkonzept berufen werden. Dieses ist auf der Webseite tagderstadtnatur.de veröffentlicht.

Eine Schadens- bzw. Rechtsanspruch gegen die Loki Schmidt Stiftung aufgrund dieses Schutzkonzeptes besteht nicht.

2. Grundlage

Die Loki Schmidt Stiftung als Organisatorin des Langen/Kurzen Tages der StadtNatur beruft sich bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung dabei insbesondere auf folgende Punkte der o.g. Verordnung

§ 3 Erlaubte Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen

(10)

und

§ 5 Schließung bestimmter Gewerbebetriebe und besonderer Einrichtungen für den Publikumsverkehr

(6), (8) und (11)

Diese Punkte sind am Ende des Konzeptes ausführlich nachzulesen.

3. Organisatorisches

Zur Umsetzung der Anforderung gelten für Veranstalter*innen und Teilnehmer*innen folgende Regeln.

Gruppengröße / Anmeldung / Datenerhebung / Rückverfolgung

Alle Veranstaltung finden nur mit Anmeldung über die Webseite tagderstadtnatur.de statt. Hier erfolgt eine Weiterleitung zur Anmeldung auf das Portal [Eventbrite](http://eventbrite.de).

Veranstalter*innen

Die maximale Gruppengröße (Inkl. Veranstaltungsleitung und Begleitung) beträgt 15 Personen. Jede/r Gruppenleiter*in bzw. Veranstalter/in legt die maximale Anzahl bei Eintragung in das Veranstalterportal des Langen Tages fest. Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erhält er/sie eine Teilnehmer*innenliste mit den Namen der angemeldeten Personen, die bei Veranstaltungsbeginn zu kontrollieren ist.

Nicht angemeldete Personen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Sollte eine Rückverfolgung der Personendaten notwendig sein, kann sich die Veranstaltungsleitung an die Loki Schmidt Stiftung wenden, die alle notwendigen Personendaten unter Beachtung des Datenschutzes für 4 Wochen bereithält.

Teilnehmer*innen

Für alle Teilnehmer*innen ist eine Anmeldung bis Donnerstag 11. Juni 2020 15:00 Uhr über die Webseite tagderstadtnatur.de oder die Telefonhotline des Langen Tages der StadtNatur erforderlich. Hierbei werden auf der Seite eventbrite.de die folgenden Personendaten erhoben:

Vor- und Nachname, Wohnadresse, Emailadresse, Telefonnummer.

Diese Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes für 4 Wochen gespeichert und bei notwendigen Rückverfolgungen den berechtigten Personen / Institutionen zur Verfügung gestellt.

Auf der Webseite des Langen Tages der StadtNatur, auf Eventbrite.de und auf den Tickets für die Veranstaltung wird auf das Schutzkonzept und die Einhaltung der notwendigen Verhaltensregeln hingewiesen.

Es besteht die Möglichkeit der (kostenpflichtigen) Vorabzahlung im Portal [Eventbrite](http://Eventbrite.de).

Durchführung der Veranstaltung:

Bei Beginn der Veranstaltung ist die Teilnehmerliste zu kontrollieren. Nicht angemeldete Teilnehmer*innen dürfen nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Außerdem dürfen Personen mit akuten Atemwegserkrankungen nicht teilnehmen.

Auf der Veranstaltung gelten die üblichen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos, siehe Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/.

Die Veranstaltungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestabstand zwischen Personen von mindestens 1,5m eingehalten wird. Ausnahmen gelten für Familien u.ä. (siehe Text der Verordnung).

Es dürfen keine Anschauungsobjekte zwischen den Teilnehmer*innen herumgereicht werden.

4. Verordnungstext (Auszug)

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020 (gültig ab 13. Mai 2020). Entnommen: <https://www.hamburg.de/rechtsverordnungen/13910708/2020-05-12-rechtsverordnung/>

§ 3 Erlaubte Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen

(10) Abweichend von §§ 1 und 2 sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit kontaktfrei durchgeführten Bewegungsaktivitäten stehen. Die hierbei anwesenden Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.

§ 5 Schließung bestimmter Gewerbebetriebe und besonderer Einrichtungen für den Publikumsverkehr

(6) Staatliche und private Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstträgern dürfen Angebote nur unter den Bedingungen des Satzes 2 durchführen. Der Anbieter muss sicherstellen, dass

1. keine Lerngruppe mehr als 15 Personen umfasst,
2. die Kontaktdaten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe des Datums und der besuchten Veranstaltung schriftlich dokumentiert werden und diese Aufzeichnungen vier Wochen aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden, damit etwaige Infektionsketten nachvollzogen werden können, und die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden,
3. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lerngruppen nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, bei denen die Vorgaben nach § 3 Absatz 8 eingehalten werden,
4. die Pausenregelung so erfolgt, dass Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,
5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und solchen, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, die Einrichtung nicht betreten,
6. im Rahmen des Hausrechtes ein Mindestabstand von 1,5 Metern für alle Beteiligten, mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, verbindlich ist,
7. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.

Bei der Durchführung der Angebote hat die jeweilige Bildungseinrichtung die Einhaltung eines von ihr erstellten und dokumentierten Schutzkonzepts zu gewährleisten, welches den Anforderungen des §

3 Absatzes 2a Satz 2 entspricht. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen

(8) Absatz 3 Nummer 15 gilt nicht für Sportaktivitäten im Freien, wenn die Sportaktivität kontaktfrei durchgeführt wird und die Sportausübenden einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Diese Einschränkung gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Die Vermietung von Sportgeräten ist zulässig. Die Durchführung von Sportkursen und -schulungen ist zulässig, wenn die Anbieter die Einhaltung eines von ihnen erstellten und dokumentierten Konzeptes zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gewährleisten. Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(11) Musikschulen, Stadtteilkulturzentren, Bürgerhäuser, Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten wie Ballettschulen, Kinderschauspielschulen sowie selbständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, können ihre Leistungen an wechselnden Orten anbieten, wenn sie die Einhaltung eines von ihnen erstellten und dokumentierten Konzeptes zum Infektionsschutz (Schutzkonzept) gewährleisten.

Das Schutzkonzept nach Satz 1 soll insbesondere Vorgaben enthalten

1. zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen,
2. zur Einhaltung eines Mindestabstands von 3 Metern bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten,
3. zu einer den räumlichen Verhältnissen angemessenen Begrenzung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Einhaltung des Mindestabstands nach Nummer 1 ermöglicht, die jedoch 15 Personen einschließlich der Lehrkräfte nicht übersteigen darf,
4. zum Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie
5. zu sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes und zu allgemeinen Hygienemaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos

Das Schutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen zum Infektionsschutz treffen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Projektteam des Langen Tages der StadtNatur unter

stadtnatur@loki-schmid-stiftung.de

oder Tel 040 2840 998-42